

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Jugend

Kita-Eigenbetriebe

nachrichtlich:

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Gesundheit

Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landesjugendhilfeausschuss

Landesjugendring

Berliner Vertragskommission Jugendhilfe

Familiengerichte

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Rechnungshof von Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen III C 31

Bearbeitung Bettina Frank

Zimmer 5B28

Telefon 030 90227 5572

Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

Fax +49 30 90227 5026

eMail bettina.frank@senbjw.berlin.de

Datum 10.03.2014

Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2014

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

„Insoweit erfahrene Fachkraft“

(§§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG)

Im Rahmen der Weiterentwicklung des SGB VIII (KICK - Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 1.10.2005) und des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) am 1.01.2012 ist der staatliche Schutzauftrag der Jugendämter und die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe eindeutiger gefasst worden.

§ 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In diesen Schutzauftrag einbezogen sind auch die Träger der freien Jugendhilfe, d.h. Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen sollen sie

- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuziehen
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und nicht im Einzelfall sofortiges Handeln (insbesondere Einschaltung des Jugendamtes) notwendig ist.



Ausgehend davon ist die Jugendhilfe verpflichtet, fachliche Standards im Kinderschutz entsprechend weiterzuentwickeln. Das betrifft auch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF). Mit den o.g. Gesetzen wird die Rolle der IEF gestärkt und deren fachliche Aufgaben erweitert.

Der Schutzauftrag des freien Trägers leitet sich nicht mehr von dem des öffentlichen Trägers ab, sondern ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII ein eigenständiger verpflichtender Auftrag. Auf der Grundlage qualifizierter Vereinbarungen hat der freie Träger diesen Schutzauftrag sicherzustellen. Insbesondere sind Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden IEF aufzunehmen. Auf das erforderliche fachliche Profil müssen sich Jugendamt und freie Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII verständigen.

In Anlehnung an § 8a SGB VIII wird mit § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auch ein Schutzauftrag für Berufsgeheimnisträger/innen außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben und ihnen ein Anspruch auf Fachberatung bei Vorliegen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung eingeräumt. Des Weiteren haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII „alle Personen, die in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“, einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung.

In Fortführung des Jugend-Rundschreibens Nr. 71 / 2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages werden mit diesem Rundschreiben Ausführungen zur Rolle, Aufgabe und Qualifikation der IEF gegeben.

0. Gewährleistungsverpflichtung des Jugendamtes

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat der öffentliche Träger sicher zu stellen, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 78 Abs. 1, 2 SGB VIII).

Der Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz bezieht sich auf den Einzelfall und richtet sich im Sinne der Gesamtverantwortung an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erfüllung des Beratungsanspruchs kann aber auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auf andere übertragen werden.

Der öffentliche Jugendhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Anzahl „insoweit erfahrener Fachkräfte“ zur Verfügung steht. Bei der Sicherstellung der notwendigen Fachberatung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung eine Koordinierungsfunktion auszuüben. Das Jugendamt stellt sicher, dass die Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten Ansprechpartner - IEF - finden können, die zur fachlichen Beratung im Einzelfall und mit jeweils spezifischen Kenntnissen zu bestimmten Arbeitsfeldern oder bestimmten Gefährdungslagen zur Verfügung stehen.

Die IEF ist als eine eigene, von der Rat suchenden Fachkraft/Person unabhängige Organisationseinheit zu betrachten. Im Kinderschutz erfahrene Teams können jedoch die Funktion der IEF kollegial erbringen. Dennoch müssen IEF je nach „Fall“ von außen hinzugezogen werden, um eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit zu gewährleisten.

1. Aufgabe und Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IEF) bei dem freien Träger

Zentrale Aufgabe der IEF ist die Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und ihre fachliche Unterstüt-

zung auf der Grundlage einer anonymisierten Fallschilderung. Die IEF strukturiert und begleitet einen fachlichen Bewertungsprozess und sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards. Dies kann entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen in Form von:

- Einzelberatung
- Gruppen- bzw. Teambberatung
- Leitungsberatung bzw. Leitungscoaching
- Moderation
- Vermittlung.

Die Einbeziehung der IEF dient der Qualifizierung der Risikoeinschätzung als ein abgestuftes Verfahren aus Informations- und Datensammlung, Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Prozess und dem Entwickeln von und Hinwirken auf Hilfen.

Sie wirkt mit bei:

- Rollenklärung der beteiligten Fachkräfte
- Klärung individueller Verantwortung
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- Verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Unterstützung bei der Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung bei der Einhaltung der fachlichen Standards zur Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe
- Unterstützung bei der Strukturierung von Handlungsplänen
- Förderung der Kooperation und Kommunikation
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie ggf. der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen.

Darüber hinaus ist eine Mitwirkung der bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogenen IEF an der Qualitätssicherung im Rahmen von regelmäßiger fachlicher Auswertung der Erfahrungen fachlich geboten.

Die IEF kann derselben Einrichtung bzw. demselben Dienst angehören. Sie darf im Vorfeld nicht im jeweiligen Fall involviert sein. Sofern aufgrund der fachlichen oder personellen Ressourcen die qualifizierte Beratung nicht sichergestellt werden kann, ist eine entsprechend kompetente Fachkraft aus einer anderen Einrichtung desselben Trägers oder eines anderen Trägers heranzuziehen. Aufgrund der Möglichkeit der Pseudonymisierung stehen datenschutzrechtliche Hindernisse diesem nicht entgegen.

2. Fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die IEF hat keinen Beratungsauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern und leistet keine konkrete Fallarbeit (fallbezogene Neutralität). Sie hat nicht die Fallverantwortung, sondern eine beratende Funktion bei der Gefährdungseinschätzung durch die fallzuständige Fachkraft. Die fachlichen Gesichtspunkte, die die IEF einbringt, haben empfehlenden Charakter. Letztentscheidungsbezug darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die fallzuständige Fachkraft, die auch bei Hinzuziehung der IEF in der Verantwortung bleibt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte informiert die IEF die fallzuständige Leitung bzw. die/den Fachvorgesetzte/n.

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Verfahrensabläufe bei Kinderschutzfällen in seinem Kinderschutzkonzept zu regeln. Darin ist insbesondere festzuhalten,

- wie die fallverantwortliche Fachkraft oder die Leitung die Heranziehung der IEF veranlasst und bei der Beratung einbezieht
- wie die Leitung über die Beratungsergebnisse informiert wird, sofern sie an den Beratungsgesprächen nicht teilnimmt
- wie der Beratungsprozess durch die IEF dokumentiert wird
- durch wen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das Jugendamt informiert wird.

Die Zusammenarbeit zwischen der IEF und der fallverantwortlichen Fachkraft ist zu dokumentieren, damit eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten (auch der IEF) sichergestellt ist. Die Erstellung der Dokumentation des Beratungsprozesses liegt in der Verantwortung der IEF. Ihre Dokumentation ersetzt nicht die Falldokumentation. Die Erstellung der Falldokumentation liegt in der Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft.

3. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Für die Weiterbildung zur IEF kommen grundsätzlich Personen in Betracht mit:

1. fachlicher Qualifikation in einer sozialpädagogischen, pädagogischen, psychologischen Berufsausbildung
2. mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdung (z.B. physische und psychische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
3. praktischen Erfahrungen mit Gefährdungseinschätzungen
4. (nachgewiesenen) einschlägigen Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Die darüber hinaus erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Ziffer 5 - 11 sind im Rahmen einer berufsbegleitenden zertifizierten Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu erwerben:

5. Kenntnisse über Ursachen und Wirkungen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen, insbesondere über
 - ☐ Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
 - ☐ das Erleben von familiärer Gewalt und die damit einhergehende Abwehr der Eltern
 - ☐ Symptome, die auf Entwicklungsbeeinträchtigungen hinweisen
 - ☐ das innere Erleben der Kinder und deren Bindung an die Eltern
 - ☐ Risiken und Ressourcen der Familien
 - ☐ Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können
6. Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen von Kindeswohlgefährdung (UN-Kinderrechtskonvention, BGB, FamFG, SGB VIII, Datenschutz) und der Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
7. Grundlagen des professionellen Selbstverständnisses, das insbesondere folgende Gesichtspunkte umfasst:

- ☐ Umgang mit der „Gegenübertragung“ bei Gewalt in der Familie
 - ☐ Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
 - ☐ Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
 - ☐ Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern
8. Kenntnisse der Hilfesysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule), der Aufgaben und Grenzen und der Kooperationswege sowie Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
9. Kompetenzen zu
- kollegialer (Team-)Beratung, Supervision oder Coaching
 - Moderation und Konfliktbearbeitung
 - Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei)
 - Mitarbeit in den lokalen Netzwerken Kinderschutz
10. Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen zu
- Krisen und Krisendynamik, Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung
 - Führen von schwierigen und konflikthaftern Gesprächen
11. Persönliche Eignung nach den Kriterien:
- Belastbarkeit
 - Urteilsfähigkeit
 - professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung)
 - kontinuierliches Wahrnehmen von Angeboten der Selbstreflexion

4. Einsatzfeld und Anbindung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

(§§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs 2 KKG)

Die Beratung der jeweiligen Personen/Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt in unterschiedlichen Einsatzbereichen:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
- § 8b Abs. 1 SGB VIII umfasst alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen
- § 4 Abs. 2 KKG betrifft einen abschließend formulierten Katalog von sog. Berufsgeheimnisträgern¹

Diese Berufsgruppen haben einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist er in einem System des kooperativen Kinderschutzes zur Vorhaltung eines Pools an Fachkräften (auch außerhalb der Ju-

¹ Zu diesen gehören: Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe- Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

gendhilfe) verpflichtet, die vielfältige Beratungsschwerpunkte im Bereich der Gefährdungseinschätzung aufweisen sollten.

Das Einsatzgebiet der IEF hängt im Wesentlichen von den arbeitsfeldspezifischen und fachspezifischen Kenntnissen ab, die für ihre Beratungstätigkeit in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, der Schule oder des Gesundheitswesens erforderlich sind. Es richtet sich nach ihrem jeweiligen Fachwissen, das sich auf besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung, Schule, Einrichtungen der Jugend(Freizeit)arbeit, Klinik etc.) und auf Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, psychische Erkrankung der Eltern, medizinische Kenntnisse etc.) beziehen kann.

Unter Beachtung der Ausführungen unter Nr. 2 kommen als IEF insbesondere

- die Kinderschutzkoordinatoren/innen des Jugendamtes
- Beratungsstellen in freier Trägerschaft (Spezialberatungsstelle, Erziehungs- und Familienberatung (EFB) etc.
- der Berliner Notdienst Kinderschutz, einschließlich „Hotline-Kinderschutz“
- das Gesundheitsamt (Kinderschutzkoordinator/in des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD))

in Betracht, wenn sie über die nach 3.1 - 3.11 aufgeführten Qualifikationen verfügen.

Bei der Hinzuziehung der Mitarbeiter/innen des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) als IEF nach §§ 8a, 8b SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass

- ☐ dem öffentlichen Träger in dem Verfahren eine begrenzte Rolle zukommt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- ☐ die Beratungstätigkeit der IEF vor einer Einbeziehung des Jugendamtes liegen muss
- ☐ ein Interessenkonflikt/Rollenkollision des/r Mitarbeiters/in des RSD zwischen Beratung und Schutzauftrag, Hilfeverantwortung und Finanzverantwortung nicht entstehen darf, wenn es nachfolgend zu einer Fallübernahme im eigenen Verantwortungsbereich kommt.

5. Klarstellung

Das Jugend-Rundschreiben Nr. 71 / 2006 ist hiermit gegenstandslos.

Im Auftrag

Nachmann